Die Bedeutung des Zivilurteils im Strafverfahren.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Dietrich Lang.

Breslau 1926.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn
und Professor Dr. Schott.

Die ständige Vergrößerung des Aufgabenkreises des Staates hat ein Wachstum und eine Spezialisierung der Staatsorgane zur Folge. Diese Vervielfältigung des Behördenapparates kann, da die Behörden mitunter über dieselben Fragen zu urteilen haben, zu einer dem Staatswohl schädlichen „Atomisierung des Staatswillens“ führen. Daher ist es eine wichtige Aufgabe des Staates, zwecks Vermeidung dieser Schäden Maßnahmen zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der staatlichen Tätigkeit zu treffen. Andererseits schafft die Spezialisierung der Behörden durch Setzung geeigneter den betreffenden Staatsaufgaben besonders angepaßter Verfahrens- usw. Normen und die Spezialisierung der in den Behörden tätigen Personen für die Erfüllung der einzelnen Staatsaufgaben besondere Garantien und läßt die von einer Behörde auf dem ihr zugewiesenen Spezialgebiet getroffenen Entscheidungen als besonders beachtenswert für die die gleiche Frage entscheidende andere Behörde erscheinen und zwar insbesondere dann, wenn diese andere Behörde ein besonders gesteigertes Interesse an der Richtigkeit ihrer Entscheidungsgrundlagen hat. So hat es den Anschein, als ob die beiden einander feindlich entgegentretenden Tendenzen — die die Rechtsentwicklung beherrschende Tendenz der Differenzierung, die sich in der Vervielfältigung und Spezialisierung des Behördenapparates äußert und die zur Vermeidung der mit dieser Entwicklung verbundenen Atomisierung des Staatswillens auf Aufrechterhaltung der Einheit des Staates gerichtete Tendenz — in dieselbe Forderung einmünden, in die Forderung auf Beachtung der Entscheidung der speziell für eine solche berufenen Behörde durch die dieselbe Frage entscheidende andere Behörde.

Daß ein besonders gesteigertes Interesse an der Richtigkeit der Entscheidungsgrundlagen gerade im Strafprozesse besteht, die Wahrheitsforschung gerade das spezifische Ziel des Strafprozesses sei, ist häufig behauptet worden. Die Wahrheitsforschung ist aber nicht unbegrenzt. Sie ist beschränkt durch die allgemeinen Grenzen menschlichen Forschens überhaupt, durch die aus der Eigenart und den Zwecken des juristischen Prozesses sich ergebenden Schranken und durch die mit Rücksicht auf andere Interessen bewußt der Wahrheitsforschung gezogenen Grenzen

in Gestalt der sogenannten Beweisverbote. Im übrigen ist die Wahrheitsforschung im Strafprozeß frei und die Bedeutung dieses Satzes ergibt sich erst durch einen Vergleich mit dem Zivilprozeß, dessen Wahrheitsforschung besonders durch die Verhandlungsmaxime, die Wirkungen der prozessualen Dispositivakte usw. beschränkt ist. Dies ergibt sich auch auf dem Gebiete der Beweiswürdigung. Die Einschränkungen des im Strafprozeß nur unbedeutend durchbrochenen Prinzips der freien Beweisführung auf dem Gebiet des Zivilprozesses bedeuten im Gegensatz zu mannigfachen früheren Anschauungen einen Verzicht auf Wahrheitsforschung zugunsten anderer Interessen.

Ist somit das Streben nach Wahrheit das beherrschende Prinzip des Strafprozesses, so müßte, wäre der oben aufgestellte Grundsatz ausnahmslos richtig, gerade dieser die Übernahme einer von einer anderen Behörde auf ihrem Spezialgebiet gefällten Entscheidung, z. B. des Zivilurteils, gebieten. Die Möglichkeit unrichtiger Entscheidungen lehrt aber, daß eine unbedingte Übernahme fremder Entscheidungen zu einer Perpetuierung von Irrtümern führen kann, die dann gerade dem Wesen und Zweck des Strafprozesses besonders zuwiderlaufen würde. Tatsächlich besteht also ein gerade auf strafprozessualem Gebiet wegen der überragenden Bedeutung der Wahrheitsforschung besonders schwerer Konflikt zwischen dem Streben nach Einheitlichkeit der Rechtsprechung und dem Streben nach Erforschung der Wahrheit. Es handelt sich hier um den Gegensatz zwischen Individualisierung (Richtigkeit der Einzelentscheidung, Erforschung der Wahrheit) und Generalisierung (Einheitlichkeit der Rechtsprechung), der ein Grundproblem der Rechtssetzung überhaupt ist.

Eine maßgebende Wirkung des Zivilurteils im Strafverfahren wird nur insoweit erörterungsfähig sein, als die Voraussetzungen für eine maßgebende Wirkung des Zivilurteils im Zivilprozeß (vgl. z. B. für die Grenzen der Rechtskraftwirkung u. a. §§ 322, 325 ff. Z.P.O.) vorliegen.

Die Vollstreckungswirkung des Zivilurteils wird im Strafprozeß kaum Bedeutung gewinnen können. Die Frage ihrer Bedeutung im Strafverfahren ist bedeutsam geworden unter dem materiell-strafrechtlichen Gesichtspunkt, ob die Drohung mit der Vollstreckung eines Zivilurteils eine Drohung im Tatbestande der Erpressung darstellen kann. Die Frage ist zu bejahen. Die von K u t t n e r so genannte Anordnungswirkung als solche wird im Erkenntnisverfahren des Strafprozesses kaum praktisch werden können. Die Änderungen des materiellen Rechtszustandes, welche die sich an das Zivilurteil knüpfenden Tatbestandswirkungen und Gestaltungswirkungen herbeiführen, sind

vom Strafrichter wie jede sonstige Änderung des materiellen Rechtszustandes zu berücksichtigen. Eine besondere Stellung nehmen die über eine Entschädigung entscheidenden Zivilurteile im Bußverfahren des Strafprozesses ein. Ihnen kann eine maßgebende Bedeutung im Strafverfahren nicht zuerkannt werden.

Die Bedeutung der Feststellungswirkung des Zivilurteils wird sich verschieden bemessen, je nachdem, worin man das Wesen der Rechtskraft erblickt. Von der materiell-rechtlichen Rechtskrafttheorie, insbesondere in der Formulierung Kohlers und Pagenstechers, wird gelehrt, daß das unrichtige rechtskräftige Urteil materiell-rechtliche Wirkungen habe. Kohler und Pagenstecher ziehen für das Strafverfahren die Folgerung, daß die durch die Rechtskraft eingetretenen Rechtsänderungen auch vom Strafrichter zu berücksichtigen sind, das Urteil also insoweit im Strafverfahren maßgebend ist. Die für das Strafverfahren aus der Lehre gezogenen Konsequenzen werden im allgemeinen als richtig zu erachten sein. Die Richtigkeit der Lehre kann aber aus zivilprozessualen Gründen nicht anerkannt werden. Insbesondere die einen Grundpfeiler der Lehre bildende Auffassung, daß der Zivilprozeß unbedingt die Erforschung der Wahrheit erstrebe und gewährleiste, ist als richtig nicht zu betrachten und teilweise bereits oben abgelehnt worden. Auch dem Zweck und Wesen des Zivilprozesses wird die Lehre nicht gerecht. Sie weist endlich viele theoretische Unzulänglichkeiten auf, die auch weitgehende praktische Konsequenzen zur Folge haben. Abgesehen davon ist die Verwertbarkeit des Zivilurteils im Strafverfahren auf ein sehr bescheidenes Gebiet beschränkt. Die Ablehnung dieser Lehre bedingt auch die Stellungnahme zu dem überwiegenden Teil der strafprozessualen Literatur, die auf der materiellrechtlichen Lehre mehr oder weniger fußt.

Nach der Lehre Krückmanns sind die Urteilswirkungen, die er zu einer Einheit zusammenfaßt, materieller Natur. Aber nicht die Rechtslage, sondern die Rechtsbesitzlage wird nach ihm durch das Urteil geändert. Der Partei wird der Rechtsbesitz, die Ausübungsmöglichkeit verliehen oder entzogen. Diese Ausübungsmöglichkeit müsse auch der Strafrichter beachten. Auch er habe die Partei so zu behandeln, als ob sie das Recht habe oder nicht habe. Auf dieser Grundlage gelangt Krückmann zu einer weitgehenden Verwertbarkeit des Zivilurteils im Strafverfahren. Dieser Lehre kann nicht gefolgt werden. Unter anderem setzt sie sich in vielen Punkten ähnlichen Schwierigkeiten aus wie die materiellrechtliche Lehre. Ihre strafprozessualen Konsequenten sind überhaupt nicht anzuerkennen.

Als dem Zweck und dem Wesen des Prozesses am meisten angepaßt wird die von Stein und Hellwig begründete

prozeßrechtliche Lehre zu erachten sein, nach der die Rechtskraft des Urteils lediglich die prozessuale Bindung des Richters an den Feststellungsinhalt des Zivilurteils zur Folge hat. Hier handelt es sich darum, ob das prozessuale Gebot der Bindung an den Feststellungsinhalt des Zivilurteils sich wie an den Zivilrichter auch an den Strafrichter wendet. Die von Kuttner verfochtene Bindungstheorie ist abzulehnen. Die Verschiedenheiten der Prinzipien des Straf- und Zivilprozesses u. a. auch die verschiedenartige Stellung der beiden Verfahrensarten zur Wahrheitsforschung, ferner die Konsequenzen der Lehre lassen eine Bindung ungerechtfertigt erscheinen.

Die Stellungnahme des Reichsgerichts läßt sich nicht in voller Klarheit erkennen. Auf zivilprozessualem Gebiet vertritt es in den überwiegenden Entscheidungen die materiellrechtliche Lehre, scheint dies aber in R.G.St. Bd. 14 S. 364 ff. nicht zu tun. Abgelehnt wird in ihr jedenfalls deutlich eine prozessuale Bindung. Ob das Reichsgericht hieran in dieser Allgemeinheit auch später festgehalten hat, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden.

Die Bedeutung des Zivilurteils im Strafverfahren wird darin liegen, daß der Strafrichter, wenn ihm die rechtliche Begründung des Urteils überzeugend und die tatsächlichen Feststellungen richtig erscheinen, und sich auch aus dem Gesichtspunkt der strafprozessualen Wahrheitsforschung Bedenken nicht ergeben, das Urteil seiner Entscheidung zugrunde legen darf. Nach einer weitverbreiteten auch vom Reichsgericht in späteren Entscheidungen vertretenen Ansicht wird eine diesen Ausführungen entsprechende Verwertung des Strafurteils im Strafverfahren für zulässig erachtet, andererseits wird auch vielfach dem Zivilurteil auf zivilprozessualem Gebiet eine Beweiswirkung dieser Art zugeschrieben. Für die Verwertung des Zivilurteils im Strafverfahren wird also nichts anderes behauptet, als was für das Zivilurteil im Zivilprozeß und das Strafurteil im Strafprozeß weithin anerkannt ist. Folgt man diesen Grundsätzen, so wird es nicht zu einer „juristischen Anarchie“ kommen, die zum Ausgangspunkt dieser Betrachtungen genommen worden ist, und es wird dann dem Prinzip der Wahrheit und Gerechtigkeit als dem obersten gedient, ohne daß das wertvolle Gut der Einheit der Rechtsprechung notwendig mißachtet würde.
